

## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«  
vom 28.7.2023

 Aufgehoben: Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen RhPf  
seit dem 26.8.2023

Für die Verordnung gibt es keinen länderspezifischen Ersatz. Stattdessen gilt die übergeordnete [MEltBauV](#) vom Februar 2022. Nehmen Sie also diese ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

### Gefahrgut

 Änderung: [RID](#) »Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter«  
vom 17.8.2023

Es handelt sich um eine Berichtigung.

 Neufassung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«  
vom 18.8.2023

Es handelt sich um eine konsolidierte Fassung, ohne zusätzliche Änderungen im Vergleich zu denen vom Juni 2023.

### Gefahrstoffe

 Neufassung: [TRGS 402](#) »Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition«  
vom 10.8.2023, veröffentlicht am 11.9.2023

Die Neufassung ersetzt die bisherige Ausgabe aus dem Jahr 2010 und enthält damit automatisch eine Anpassung an den Stand der Technik.

→ Die (wenigen) Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Die TRGS enthält darüber hinaus eine Fülle von materiellen Anforderungen hinsichtlich der Erfassung der Bedingungen, Methoden zur Ermittlung sowie Beurteilung der Exposition einschließlich Befundsicherung.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: TRGS 402 »Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition«, vom 10.8.2023,, veröffentlicht am 11.9.2023

### 1 Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 7 der GefStoffV hat der Arbeitgeber die Pflicht, Ausmaß, Art und Dauer der inhalativen Exposition zu ermitteln und zu beurteilen. Die vorliegende TRGS beschreibt die hierbei zu berücksichtigenden Anforderungen und Vorgehensweisen.

(2) Diese TRGS gilt für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition. Sie ist anzuwenden, wenn

- Handlungsempfehlungen oder Hilfestellungen Dritter gemäß TRGS 400 »Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen« (Abschnitt 6.1 Absatz 5) eine Überprüfung der Einhaltung von einem verbindlichen Beurteilungsmaßstab vorsehen oder
- bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen keine Handlungsempfehlungen oder Hilfestellungen Dritter angewendet werden und für die Beurteilung die Ermittlung einer Expositionshöhe erforderlich ist.

(3) Bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Abschnitt 6.2 der TRGS 400 muss diese TRGS nicht angewendet werden.

(4) Die beschriebenen Methoden und Verfahren dienen der Feststellung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der inhalativen Exposition ausreichen oder ob weitere Maßnahmen nach GefStoffV und Teil 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu ergreifen sind.

### 4.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber hat im ersten Schritt zu ermitteln, bei welchen Tätigkeiten Gefahrstoffe verwendet werden sowie entstehen oder freigesetzt werden können. Ermittlungen zur inhalativen Exposition müssen für alle in der Luft am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe unter Berücksichtigung der tätigkeitsbezogenen Informationen wie z.B. verwendete Arbeitsstoffe und Mengen, Arbeitsabläufe, Verfahren, Arbeits-, Betriebs- und Umgebungsbedingungen sowie vorhandene Schutzmaßnahmen vorgenommen werden.

! Nebenstehend finden Sie die (wenigen) Betreiberpflichten. Nehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Beachten Sie bitte, dass die TRGS vor allem materielle Anforderungen enthält hinsichtlich der Erfassung der Bedingungen, Methoden zur Ermittlung sowie der Beurteilung der Exposition einschließlich Befundsicherung. Beachten Sie diese im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

(2) Ergebnisse früherer Arbeitsplatzmessungen oder anderer Messungen (siehe Anhang 2 Abschnitt 2) sowie nichtmesstechnischer Ermittlungen (siehe Anhang 3) sind zu berücksichtigen, sofern verfügbar.

(3) Zur frühzeitigen Erkennung erhöhter Expositionen auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse oder eines Unfalls, insbesondere bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, können z.B. Messungen technischer Parameter oder Verfahren der Dauerüberwachung (siehe Anhang 4 Abschnitt 2) eingesetzt werden.

(4) Anhand der Ergebnisse der Ermittlung der inhalativen Exposition wird ein Befund erstellt, der die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen beurteilt. Auf der Grundlage des Befundes sind Maßnahmen zur Befundsicherung festzulegen. Der Befund muss in die Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 einfließen und dort abschließend bewertet werden.

(5) Für die Ermittlung einer inhalativen Exposition ist unabhängig von der eingesetzten Ermittlungsmethode die Erhebung der relevanten Randbedingungen vor Ort erforderlich. [...]

## 6 Befundsicherung

(1) In regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass hat der Arbeitgeber zu überprüfen, ob der abgeleitete Befund unverändert gültig ist. In der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, wie die Befundsicherung zu erfolgen hat.

(2) Die Abstände für die Überprüfung des Befundes sind abhängig von den betrieblichen Bedingungen festzulegen. Empfohlen sind die in Anhang 2 Abschnitt 2.2 genannten Abstände [...]

(3) Für die Befundsicherung haben sich insbesondere Kontrollmessungen bewährt. Häufigkeit und Art der Kontrollmessungen sind in einem Kontrollmessplan festzulegen (Anhang 2 Abschnitt 2.2). Hierbei sind die Ergebnisse der vorliegenden Arbeitsplatzmessungen zu berücksichtigen.

(4) Die Befundsicherung kann auch mit fest installierten Messeinrichtungen (Dauerüberwachung, siehe Anhang 4) durchgeführt werden [...]

(5) Die Befundsicherung kann auch durch Überprüfung technischer Parameter erfolgen. [...]

(6) Der Kontrollmessplan kann verlassen werden, wenn durch eine ausreichende Zahl von Messergebnissen belegt wird, dass auf Grund der Höhe und der Streuung der Stoff- und Bewertungsindizes sowie der Höhe und Dauer der Expositionsspitzen die Schutzmaßnahmen ausreichend sind (siehe Anhang 2 Abschnitt 2.2). Mit Ausstieg aus dem Kontrollmessplan ist festzulegen, wie die weitere Befundsicherung durchzuführen ist.

(7) Bei Anwendung nichtmesstechnischer Ermittlungsmethoden ist die Befund-sicherung im Jahresabstand durchzuführen.

## 7 Dokumentation

(1) Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition sind zu dokumentieren. Messung oder nichtmesstechnische Ermittlung sowie Dokumentation mit Befunderhebung dürfen grundsätzlich personell nicht voneinander getrennt sein. Die Dokumentation ist so anzulegen, dass sämtliche Entscheidungswege bis zum Befund nachvollziehbar sind. [...]

(3) Der Arbeitgeber hat Regelungen zur Aufbewahrung der Dokumentation gemäß TRGS 400 Abschnitt 8 zu treffen.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### Solarpaket I im Kabinett verabschiedet

Am 16.08.2023, hat das [Solarpaket I](#) den Weg durch das Kabinett gefunden. Mit dem Kabinettschluss zum Solarpaket werden zentrale Maßnahmen der Solarstrategie umgesetzt. Das Ziel der Regelungen im Solarpaket ist es, den Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern und Gebäuden weiter zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen. Dabei werden insbesondere kleine Solaranlagen auf Wohngebäuden und Balkonen berücksichtigt. Zudem wird eine Duldungspflicht bei der Verlegung von Leitungen neu eingeführt. Den Gesetzentwurf finden Sie im Anhang, sowie die einzelnen Neuerungen untenstehend:

#### **Balkon-PV-Anlagen**

Die Inbetriebnahme von Balkon-PV-Anlagen soll möglichst unkompliziert gestaltet werden. Hierfür soll die vorherige Anmeldung beim Netzbetreiber entfallen und die Anmeldung im Marktstammdatenregister auf wenige, einfach einzugebende Daten beschränkt werden.

#### **Anlagenzertifikat**

Das Anlagenzertifikat soll erst ab einer Einspeiseleistung von 270 kW oder einer installierten Leistung von mehr als 500 kW erforderlich sein.

#### **Direktvermarktungspflicht**

Die Pflicht zur Direktvermarktung bleibt bei einem Schwellenwert von mehr als 100 kW installierten Leistung bestehen. Anlagenbetreiber, die der Direktvermarktungspflicht unterliegen, sollen Überschussmengen ohne Vergütung – aber auch ohne Direktvermarktungskosten – an den Netzbetreiber abgeben können. Zusätzlich wird eine Vereinfachung bei der Direktvermarktung von PV-Anlagen bis 25 kW eingeführt, indem die Vorgaben zur technischen Ausstattung kleinerer Anlagen für die Direktvermarktung gelockert werden.

#### **Einführung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung**

Mit einem neuen Modell soll die Lieferung von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes erleichtert werden. Die Weitergabe von PV-Strom an beispielsweise Wohn- oder Gewerbetrieter oder Wohnungseigentümer wird weitestgehend von Lieferantenpflichten ausgenommen und die Betreiber der PV-Anlage werden insbesondere von der Reststromlieferungspflicht befreit. Die Überschusseinspeisung in das Netz wird gemäß dem EEG wie gewohnt vergütet, wobei in diesem Modell der Mieterstromzuschlag entfällt.

#### **Mieterstrom**

Der Mieterstrom wird in Zukunft auch auf gewerblichen Gebäuden und Nebenanlagen wie Garagen gefördert,

solange der Stromverbrauch ohne Netzdurchleitung erfolgt. Anlagenbetreiber müssen dazu eine Eigenerklärung abgeben, dass weder sie noch der Letztverbraucher einem Unternehmen angehören. Darüber hinaus ist einmalig eine Selbstverpflichtung erforderlich, Änderungen dieser Erklärung dem Netzbetreiber umgehend zu melden.

### Vereinfachte Netzanschlussverfahren

Das vereinfachte Netzanschlussverfahren soll von 10,8 auf 30 KW PV-Anlagen ausgeweitet werden.

### Ausweitung der Flächenkulisse

Sogenannte benachteiligte Gebiete der Landwirtschaft werden grundsätzlich für die Förderung klassischer PV-Freiflächenanlagen geöffnet und mit einer Opt-Out-Option für die Länder versehen, falls bereits ein bestimmter Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch PV-Anlagen genutzt wird.

### Duldungspflicht von Netzanschlüssen

Es wird ein Recht zur Verlegung von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen (nicht nur PV-Anlagen) auf Grundstücken und Verkehrswegen eingeführt. Dabei besteht ein Entschädigungsanspruch von 5 % des Verkehrswerts vor Verlegung der Leitung.

### Förderung von Agri-PV

Es wird ein eigenes Untersegment mit einem eigenen Höchstwert für besondere Solaranlagen (Agri, Floating, Moor, Parkplatz) in den Ausschreibungen für PV-FFA eingeführt.

### DIHK-Erstbewertung

Der Gesetzesentwurf geht mit dem Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien von Bürokratie zu entlasten, in die richtige Richtung. Dies trifft insbesondere auf kleinere PV-Anlagen und die Immobilienwirtschaft zu, die durch das neue Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung eine spürbare Erleichterung bei der PV-Nutzung erfahren. Für einen Großteil der Wirtschaft bleiben jedoch die bürokratischen Hürden bestehen, da Grenzwerte wie beispielsweise beim Anlagenzertifikat oder dem vereinfachten Netzanschlussverfahren deutlich zu niedrig ausfallen. Des Weiteren wäre ein verstärkter Fokus auf PV-Freiflächenanlagen wünschenswert gewesen, um nicht nur Bürokratie abzubauen, sondern auch das Energieangebot spürbar zu erweitern. Darüber hinaus bleibt unklar, wie im Rahmen der Duldungspflicht von Netzanschlüssen verfahren werden soll, wenn dadurch der Betrieb von Unternehmen während der Bauarbeiten eingeschränkt wird. Dies könnte beispielsweise Anlieferungen bei Spediteuren oder Logistikzentren betreffen, die aufgrund von Bodenarbeiten nicht möglich sind. Mit Blick auf das anstehende Solarpaket II sollte der hier eingeschlagene Weg fortgesetzt werden, um in der Breite der Wirtschaft Hürden abzubauen, die Eigenstromversorgung zu erleichtern und das Energieangebot schnell auszuweiten. *Quelle: DIHK (leicht geändert)*

Das Gesetz wird in der Bundesrats-Sitzung am 29.9.2023 beraten.



### Bundesrat befasst sich abschließend mit Heizungsgesetz

Das so genannte Heizungsgesetz, das der Bundestag am 8. September 2023 verabschiedet hatte, ist am 29. September 2023 zur abschließenden Beratung im Bundesrat. Als so genanntes Einspruchsgesetz bedarf es nicht der Zustimmung der Länder, um in Kraft treten zu können. Sofern diese den Vermittlungsausschuss nicht anrufen, ist das Gesetz automatisch gebilligt.

### Änderungen im Bundestagsverfahren

Das Gesetz beruht auf einem Entwurf der Bundesregierung vom April, zu dem der Bundesrat im Mai Stellung genommen hatte (Drucksache [170/23](#)). Im Laufe der

parlamentarischen Beratungen im Bundestag wurde das Vorhaben umfangreich verändert.

### Steigerung der erneuerbaren Energien

Um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen zu reduzieren und zugleich die Energieeffizienz im Gebäudesektor zu erhöhen, enthält das Gesetz Vorgaben für neu einzubauende Heizungen - sie müssen ihren Wärmebedarf zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme decken. Das Gesetz nennt verschiedene Optionen wie Wärmepumpen oder Wärmepumpen-Hybridheizungen, Stromdirektheizungen, solarthermische Anlagen oder den Anschluss an ein Wärmenetz.

## Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung

Die Vorgaben sind eng mit den künftigen Anforderungen zur kommunalen Wärmeplanung verzahnt (vgl. [TOP 46](#)). So gilt die 65-Prozent-Vorgabe für Bestandsbauten erst dann, wenn die Gemeinden ihre Pläne zur kommunalen Wärmeplanung vorgelegt haben, spätestens Mitte 2026 in großen bzw. Mitte 2028 in kleinen Kommunen.

Das Gesetz sieht eine Beratungspflicht vor dem Einbau neuer Heizungen vor, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Vermieter können zehn Prozent der Modernisierungskosten auf die Mieter umlegen, wobei maximal 50 Cent pro Quadratmeter umlagefähig sind.

Der Bundestagsbeschluss enthält zudem Regelungen zur Nutzung von Biomasse im Neubau, von Solarthermie-Hybridheizungen, Holz- und Pelletheizungen sowie zu verbundenen Gebäuden, so genannten Quartieren.

## Förderung geplant

Zur finanziellen Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger kündigt die Bundesregierung Änderungen an der Richtlinie für die Bundesförderung effiziente Gebäude an. Für besondere Härtefälle oder das Vorliegen besonderer persönlicher Umstände gibt es Ausnahmeregelungen.

## Inkrafttreten zum neuen Jahr

Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. *Quelle: [Bundesrat](#) (gekürzt)*

## Hintergrundinformationen

### 6. und 27.10. Webinare zu EU-Verpackungsgesetzen

Von der DIHK mit Beteiligung der Auslandshandelskammern werden zum Thema EU-Verpackungsgesetze folgende Webinare angeboten:

- [Teil 1 - Österreich, Belgien, Irland, Frankreich, Italien](#)  
Termin: 06. Oktober 2023 – 10:00 bis 12:00 Uhr
- [Teil 2 - Slowakei, Ungarn, Schweden/Norwegen, Finnland, Spanien \(Portugal\)](#)  
Termin: 27. Oktober 2023 - 10:00 bis 12:00 Uhr

Kennzeichnungspflichten, Meldepflichten, Anwendungsgebiete und Sonderpflichten: Wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die novellierte EU-Verpackungsrichtlinie umgesetzt haben, erfahren Sie anhand der ausgewählten Länder Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, Slowakei, Spanien, Portugal und Ungarn.

Auch wenn die Mitte 2018 in Kraft getretene EU-Richtlinie zu zahlreichen gesetzlichen Anpassungen geführt hat, sind

die nationalen Regelungen zum Umgang mit Verpackungen nach wie vor sehr unterschiedlich. Unternehmen, die auf dem europäischen Binnenmarkt verpackte Waren in den Verkehr bringen, müssen die Anforderungen des jeweiligen Landes beachten – das gilt auch für europäische Drittstaaten.

Um die EU-weit unterschiedlichen Regelungen zu harmonisieren, hat die Europäische Kommission am 30. November 2022 einen Vorschlag für eine neue Verpackungsverordnung veröffentlicht. Bis die neuen Regelungen beschlossen und in Kraft treten werden, kann jedoch noch mehr als ein Jahr vergehen. Und auch innerhalb der Länder werden sich Sachverhalte immer wieder ändern.

Die Webinare werden mit Beteiligung der Auslandshandelskammern durchgeführt.

Weitere Informationen und Anmeldung finden Sie unter dem [Link](#) Termin 06. Oktober und unter dem [Link](#) 27. Oktober. *Quelle: DIHK*

## 13.10.2023 Online-Seminar zum deutschen Verpackungsgesetz bei der IHK Karlsruhe

Als Hersteller, Händler oder Vertreiber von Verpackungen bzw. Fulfillment-Dienstleister sollten Sie sich informieren.

Die Frage bei diesem Thema ist nicht **ob**, sondern **wie** sind Sie betroffen. In diesem Onlineseminar informieren Sie sich

über Ihre Pflichten im Rahmen des Verpackungsgesetzes sowie die bereits eingetretenen und noch ausstehenden Änderungen. Das Webinar findet am 13. Oktober 2023 von 09:00 – 10:00 Uhr statt. [Anmelden](#) können Sie sich bei der IHK Karlsruhe.

## DIHK-Publikation »Umgang mit Verpackungen in Europa« wurde aktualisiert

In jedem Land müssen Unternehmen sehr verschiedene Vorgaben beachten. Um dabei zu unterstützen, hat die DIHK die [Verpackungsbroschüre](#) aus dem Jahr 2020 mit Hilfe der Auslandshandelskammern (AHKs) aktualisiert. Sie soll einen Überblick über die jeweiligen Anforderungen in den verschiedenen Staaten Europas geben. Neu sind in der

aktualisierten Version die Regelungen in Polen und Griechenland.

Da sich auch die Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten immer wieder ändern, können wir, die IHK-Organisation, leider keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität übernehmen. *Quelle: DIHK (geändert)*

## Vollzugshinweise »Immissionsschutz in der Gasmangellage«

Die LAI hat die Vollzugshinweise zum Immissionsschutz in der Gasmangellage nun zum vierten Mal aktualisiert. Die aktuelle Version (Stand 11.7.2023) kann [bei der LAI heruntergeladen](#) werden.

## RGC News: Prüfbehörde für Energiepreisbremsen nimmt Arbeit auf; BMWK veröffentlicht aktualisierte FAQ

Die Prüfbehörde für Energiepreisbremsen hat Mitte September den operativen Betrieb aufgenommen. Außerdem ist das digitale Antragsportal gestartet, in dem zukünftig Anträge und Anzeigen an die Prüfbehörde eingereicht werden können.

Zu diesem Zweck ist auch das [elektronische Antragsportal](#) an den Start gegangen. Auf diesem können sich Unternehmen registrieren, um dann ihre Anträge schnell und (möglichst) unkompliziert einreichen zu können. Zu Beginn ist dies erst einmal nur mit Anträgen auf zusätzliche Entlastungsbeträge zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche nach § 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG (Corona oder Flut-Katastrophe) möglich.

Laut BMWK soll etwa ab Anfang Oktober der Funktionsumfang des Antragsportals vollumfänglich zur Verfügung stehen, so dass dann auch die Anträge nach § 11 StromPBG/§ 19 EWPBG über das Portal eingereicht werden können.

Darüber hinaus hat das BMWK seine FAQ zu »[Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#)« aktualisiert. Version 11.0 enthält nunmehr eine Erläuterung des neuen Antragsportals, wie sich Unternehmen dort registrieren und wie Anträge gestellt werden können. *Quelle: [RGC News \(gekürzt und geändert\)](#)*

## Bundesregierung legt Bericht zu den Auswirkungen der Preisbremsen vor

Die Bundesregierung hatte sich verpflichtet, einen Bericht über die Wirkung der Energiepreisbremsen vorzulegen, und zwar über die »Entlastungswirkung in allen Einkommenschichten, Potenziale zur Vermeidung unnötig großer Entlastungsbeträge sowie die Situation und Preisentwicklung auf den Gas-, Wärme- und Strommärkten«. Der Bericht beruht auf den bis zum 1.6. verfügbaren Daten, der damalige Auszahlungsstand der Hilfen waren 20,3 Mio. Euro. Insgesamt sind bis zu 83 Mio. Euro vorgesehen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende, die in die Haushaltskategorie der

Preisbremsen fallen, werden nicht betrachtet, die Verteilungseffekte der Preisbremsen stehen im Vordergrund. Der Bericht stellt fest, dass die »Energiepreisbremsen wirksam und grundsätzlich proportional zum Energieverbrauch entlasten«, d.h. in den höheren Einkommensbereichen, in denen die Unternehmen überwiegend zu vermuten sind, absolut mehr als in den unteren. Der Bericht findet sich hier: [Bericht der Bundesregierung zur Auswirkung der Energiepreisbremsen \(bmwk.de\)](#). *Quelle: DIHK*

## Zeitweise Rücknahme des Beschränkungsvorschlags zu Bisphenol A und Bisphenolen mit ähnlicher Besorgnis für die Umwelt

Die sechsmonatige öffentliche Konsultation zum Beschränkungsvorschlag für Bisphenol A und weitere Bisphenole mit ähnlicher Besorgnis für die Umwelt wurde Ende Juni abgeschlossen. Basierend auf den eingereichten Informationen sind die zuständigen deutschen Behörden zu dem Schluss gekommen, dass eine Überarbeitung des Dossiers in einem Maße notwendig ist, das das Mandat des derzeit laufenden Prüfprozesses durch die wissenschaftlichen Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) übersteigt.

Der Beschränkungsvorschlag wurde daher zunächst zurückgezogen, um diese umfassende Überarbeitung zu ermöglichen. Eine erneute Einreichung des überarbeiteten Vorschlags (einschließlich Konsultation) wird über das Verzeichnis der Absichtserklärungen der ECHA angekündigt werden.

Weitere Details sind auf der [Informationsseite](#) zum Bisphenole-Beschränkungsvorschlag verfügbar. *Quelle: BAUA*

## Mit Wasserstoff arbeiten: Explosionsschutz streng nach Plan

Das Portal Arbeit & Gesundheit hat einen [Artikel](#) veröffentlicht, der sich dem Explosionsschutz beim Umgang mit Wasserstoff widmet. Ausgangspunkt ist das Schutzkonzept der Westnetz GmbH beim Betrieb deren eine Power-to-Gas-Anlage. Aber auch wenn Sie mit Wasserstoff in anderer Weise umgehen, lohnt sich die Lektüre.

In dem [Artikel](#) finden Sie zum Beispiel

- Checkliste zu Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Wasserstoff nach dem TOP-Prinzip
- Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Wasserstoff und Erdgas
- Schritt für Schritt Tipps, um sich auf den neuen Gefahrstoff vorzubereiten, wenn Sie Wasserstofftechnologie neu einsetzen wollen.
- Explosionsschutz und Gefährdungsbeurteilung

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 250-005](#) »Verfahrensablauf bei Verdacht auf beruflich bedingte Hauterkrankungen«

- [FBHM-134](#) »Empfehlungen von bewährten Schutzmaßnahmen bei Abweichungen von Sicherheitsabständen bei ortsfesten Kranen«

## Top-Eins- Kolumne: Ein Plädoyer fürs Grenzsetzen ☺

In dem [Kolumnenbeitrag](#) »Ein Plädoyer fürs Grenzsetzen«, beleuchtet Imke König (Diplom-Psychologin, Psychotherapeutin und Coachin) auf launige Art und Weise, dass Grenzen zu setzen nicht im Widerspruch steht wertschätzend zu führen.

Im Teaser zum Artikel heißt es: »Alle paar Jahre gibt es heiße Trends in der Managementwelt: gesundheitsorientiertes Führen, achtsames Führen, wertschätzendes

Führen, agiles Führen, Führen mithilfe von Pferden, Hunden, Delfinen – bisher noch nicht mit Katzen. Wurde als unmöglich angesehen. Sollte ich je in dieser Kolumne einen dieser Trends empfehlen, schreiben Sie der Redaktion bitte entschiedene Protestmails. Um nicht zu nötig zu klingen, gebe ich gern zu, dass all diese Impulse durch die Seminarlandschaft mäandern. Geld und Zeit dafür haben oft Großorganisationen.«

## Vierte Ausgabe der DIN EN ISO 13849-1 - Die wesentlichen Neuerungen aus 2023 im Überblick

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat eine Neufassung der Sicherheitsfachgrundnorm für Maschinensteuerungen, ISO 13849-1 »Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze«, veröffentlicht. Mit dieser vierten Ausgabe liegt ein Vierteljahrhundert nach

Erstveröffentlichung wieder eine komplett überarbeitete und modernisierte Fassung vor. Dieses Informationsblatt stellt die wesentlichen Änderungen im Einzelnen vor und gibt, wo notwendig, Empfehlungen zur Interpretation.  
*Quelle: [DGUV](#)*

## Betriebsanweisungen richtig nutzen

Das Portal Arbeit & Gesundheit widmet sich in einem [Artikel](#) der Betriebsanweisung. Gleich zu Beginn wird klargestellt, dass eine Betriebsanweisung kein eigenständiges Dokument ist, sondern immer der Gefährdungsbeurteilung untergeordnet ist. Also: in der Betriebsanweisung wird das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst, sofern es Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen betrifft, die von den Mitarbeitern zu beachten sind.

Folgende Inhalte bietet der [Artikel](#) noch:

- Unterschied zwischen Betriebsanweisung und Betriebsanleitung
- Betriebsanweisung als Instrument zur Eigenkontrolle der Mitarbeiter [Anmerkung Risolve: und zur Wirksamkeitskontrolle durch die Führungskraft]
- Checkliste »Das macht eine gute Betriebsanweisung aus«

## Tödliche Durchstürze durch Dächer verhindern

Für das Jahr 2022 meldet die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) 74 tödliche Arbeitsunfälle. Zu den Hauptursachen dieser tödlichen Unfälle zählen Abstürze von Dächern, Leitern und Gerüsten sowie Stürze durch

Dachflächen, wo Lichtkuppeln und Lichtbänder immer wieder zu tödlichen Fallen werden.

Wie können Unternehmen ihre Beschäftigten vor den Gefahren des Durchsturzes schützen? In erster Linie sollten Durchsturzgefahren vermieden werden. Daher ist zunächst zu prüfen, ob sich Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen durch Arbeitsverfahren am Boden ersetzen lassen. So können Inspektionsarbeiten beispielsweise mit einer Drohne ausgeführt werden. Das erspart Beschäftigten das Betreten des durchsturzgefährdeten Bereichs der Dachfläche.

Wenn sich das Arbeiten in der Höhe nicht vermeiden lässt, sorgt das TOP-Prinzip für mehr Sicherheit:

1. **T** für technische Schutzmaßnahmen: Bei Neubauten sollten grundsätzlich durchsturz sichere Lichtkuppeln und Lichtbänder verbaut werden. Fehlt diese Sicherung in bestehenden Bauwerken, sollten beim nachträglichen Einbau oder beim Austausch von Lichtkuppeln oder -bändern nur durchsturz sichere Elemente verwendet werden. Bei Arbeiten in der Nähe nicht durchtrittssicherer Bauteile sind diese durch Umwehungen - zum Beispiel durch Geländer - oder auch durch Gitter oder Schutznetze gegen Durchsturz über- oder unterhalb des Elements zu sichern.
2. **O** für organisatorische Maßnahmen: Der Zutritt zum Dach wird verhindert und darf nur für Personen, die für

Arbeiten auf dem Dach unterwiesen und befugt sind, möglich sein.

3. **P** für persönliche Schutzmaßnahmen: Hiermit ist die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) mit geeigneten Anschlageneinrichtungen gemeint. Auch ein Rettungskonzept und entsprechendes Gerät gehören dazu.

»Falls ein Betreten des Daches mit Lichtbändern oder Lichtkuppeln unumgänglich ist, so sollten diese auf Durchsturz sicherheit geprüft und zertifiziert sein«, sagt Andreas Kaivers von der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen: »Aber auch durchsturz sichere Lichtkuppeln und Lichtbänder dürfen nicht zweckentfremdet belastet werden. Bei einer Mittagspause auf dem Dach kann ich mich also keinesfalls auf die Lichtkuppel setzen und davon ausgehen, dass sie tragfähig ist.«

Die durchsturz sicheren Produkte erkennt man beispielsweise an dem DGUV Test Prüfzeichen »Durchsturz sicher«. Wichtig ist auch die Beachtung der Herstellervorgaben. Es gibt allerdings keine gesetzliche Verpflichtung für die Hersteller, ihre Produkte auf Durchsturz sicherheit prüfen zu lassen. *Quelle: [Pressemittelung DGUV \(gekürzt\)](#)*



## E-Learning für die sichere Arbeit auf Flachdächern

In vielen Unternehmen werden regelmäßig Instandhaltungs- sowie Bau- und Montagearbeiten auf bestehenden Dächern durchgeführt. Doch nicht selten kommt es beim Begehen von Dachflächen zu Arbeitsunfällen, wie zum Beispiel zu Abstürzen oder Durchstürzen. Wie das Arbeiten speziell auf Flachdächern sicherer gestaltet werden kann, ist Thema des neuen Online-Angebots »[Sicheres Begehen von Dächern](#)«. Die BGHM stellt darin verschiedene E-Learning-Module zur Verfügung. Neben einem webbasierten Training enthält es eine virtuelle Dachbegehung und verschiedene Videos. Beschäftigte können außerdem ihren Kenntnisstand anhand eines kurzen Selbsttests checken.

»Arbeiten auf Dächern sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Ursachen für Durchstürze und Abstürze sind immer wieder ungenügend gesicherte Verkehrswege und Arbeitsplätze sowie das Betreten von nicht begehbaren oder nicht durchtrittssicheren Bauteilen«, erläutert Kathrin

Stocker, Fachreferentin für hochgelegene Arbeitsplätze bei der BGHM, beispielhafte Unfallursachen. Das neue Online-Angebot ist für Betriebe eine unkomplizierte Möglichkeit, um kurzweilige und vor allem nachhaltig wirksame Schulungen anzubieten. »Viele Menschen können sich Gesehenes sehr gut einprägen. Wenn dann noch Aktivität dazu kommt, also zum Beispiel ein Arbeitsprozess virtuell geübt wird, bleibt es noch besser in Erinnerung«, berichtet Stocker, die die Entwicklung des E-Learnings fachlich begleitet hat.

Das webbasierte Training beispielsweise vermittelt anhand einer praxisnahen Arbeitssituation Schritt für Schritt, welche Strategien Instandhaltungsarbeiten sicherer machen können. Eine virtuelle 360°-Dachbegehung zeigt die möglichen Gefahren auf Dächern und führt die passenden Schutzmaßnahmen vor Augen. Im Präventionsgespräch »Sicheres Begehen auf Dächern« werden präventive

Handlungsweisen und Schutzmaßnahmen diskutiert. Musterdokumente, etwa der Unterweisungsnachweis zu Instandhaltungsarbeiten auf Dächern, der Erlaubnisschein für ebensolche Arbeiten oder eine Bibliothek runden das neue Online-Angebot ab.

Zu finden ist das neue E-Learning-Angebot »[Sicheres Begehen von Dächern](#)« im [Lernportal der BGHM](#). Dort gibt es

viele weitere Lerneinheiten, etwa Online-Kurse zur Gefährdungsbeurteilung oder zur Unterweisung im Betrieb genauso wie die Lernvideo-Reihe »Quick & Safe Praxisinformationen«. Hier werden unter anderem die Grundlagen der Instandhaltung oder der sichere Einsatz von Säbelsägen thematisiert. *Quelle: [Pressemitteilung der BGHM](#)*

## 18.10.2023 Webinar » Starkregen und Hitze – Gebäudebegrünung als Retterin in der Not?«

2024 soll das neue Klimaanpassungsgesetz in Kraft treten. Gebäudebegrünung ist dabei für Büros und Produktionshallen ein sehr wichtiger Faktor – und kann gleichzeitig die Biodiversität fördern. Doch wie gelingt diese Symbiose? Was gibt es bei der Planung zu beachten und wann amortisieren sich die Investitionen?

In diesem Webinar klären wir [DIHK] diese Fragen mit Dr. Gunter Mann Geschäftsführer vom Bundesverband GebäudeGrün e. V. und sprechen mit Unternehmer Jürgen Riedlinger vom Fruchthof Konstanz über seine 20 Jahre währenden Erfahrungen mit immerhin über 50 Bäumen und

wildem Wein auf dem Dach. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, wie sich biologische Vielfalt in einer Gebäudebegrünung überhaupt messen lässt? Dazu gibt es einen Input von Christian Tuschen von der Mobilane GmbH. Gemeinsam mit dem niederländischen Ingenieurbüro SGS Search entwickelten sie den DNA InsectScan, der die Artenvielfalt in begrünten Fassaden misst. *Quelle: DIHK*

Webinar am 18. Oktober von 10.30 – 12 Uhr:  
» [zur Anmeldung](#)

## DIHK-Stellungnahme zur Green Claims-Richtlinie

Im März 2023 wurde zusätzlich zu der Änderung der Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken vom vergangenen Jahr eine weitere Richtlinie zum Greenwashing zur Konsultation gestellt, die sog. Green Claims-Richtlinie. Die DIHK hat fristgerecht eine detaillierte Stellungnahme an die EU-Kommission abgegeben. Hier die zentralen Aussagen:

Werbung mit Umweltaussagen (Green Claims) würde mit Verabschiedung der Richtlinie erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Bevor ein Produkt mit Green Claims beworben werden dürfte, wäre die Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens und eine anschließende Zertifizierung notwendig. Faktisch würden Green Claims also so teuer, dass kleine und mittlere Unternehmen dem nachvollziehbaren Anliegen, ihr Engagement für Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu dokumentieren, praktisch nicht mehr

nachkommen könnten. Auch große Unternehmen stehen dem Vorhaben skeptisch gegenüber, da bei Nichteinhaltung unverhältnismäßig hohe Sanktionen drohen. Lediglich für Mikro-Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten sind Ausnahmen vorgesehen.

Irreführende Umweltaussagen sind bereits jetzt verboten und können mit Rechtsdurchsetzungsmitteln verfolgt werden. Die DIHK sieht daher in der Richtlinie eine Überregulierung des Marktes, die dem Ziel, Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu fördern, zuwiderläuft.

Die ausführliche Stellungnahme ist auf der Internetseite der EU-Kommission [Umweltleistung von Produkten & Unternehmen – Nachweise \(europa.eu\)](#) veröffentlicht. Dort ist auch der Richtlinienentwurf zu finden. *Quelle: DIHK*